

STEFAN BÜRGER

## **Bannerstreit und Babelturm – Zur Straßburger Münsterbauhütte und der Herausbildung ihrer bauorganisatorischen und baukulturellen Führungsrolle in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts**

Wie konnte sich im 15. Jahrhundert der sog. große Hüttenbund der Steinmetzen als überregionaler Handwerksverband herausbilden? Und warum beanspruchte seit der Verabschiedung einer gemeinsamen Ordnung von 1459 (Straßburger Ordnung I, auch Regensburger O. genannt) ausgerechnet die Straßburger Münsterbauhütte eine reichsweite Führungsrolle im Steinmetzhandwerk?

### **I Der Bannerstreit von 1402**

Um diese Fragen zu klären lohnt es sich, auf einen länger zurückliegenden Konflikt und Streitfall einzugehen. Bevor sich jener überregionale sog. große Hüttenbund der Steinmetzen (Straßburger Hüttenverband) konstituierte, existierten lediglich lokale Dom- und Münsterbauhütten oder städtische Zünfte bzw. Bruderschaften nebeneinander. Die Attraktivität großer Bauprojekte und die Forderung, Gesellen und vor allem angehende Meister sollten bewandert sein, hatten längst zu einem fluiden, überregionalen Netzwerk geführt. Das brachte erhebliche Probleme mit sich, da das örtliche Gewohnheitsrecht jeweils eigene, lokal verschiedene Regeln hervorgebracht hatte. Um zumindest vor Ort Rechtssicherheit zu gewähren, erließen etliche Städte ihre eigenen, im Inhalt und Aufbau unterschiedlichen Handwerksordnungen in Form von Statuten bzw. Zunftordnungen (z. B. für Frankfurt, Trier, Köln und Erfurt überliefert; siehe im Anhang, Quellen Nr. 1, 2 und 4).<sup>1</sup>

Allein dass sich eine Münsterbauhütte wie in Straßburg über andere erheben konnte, ist schon bemerkenswert. Offenbar spielten lokale Verhältnisse dem Straßburger Münsterwerkmeister in die Hände, denn in der Stadt bestanden zwei Handwerksverbände unter einer Rechtsform. Zum Verständnis dieser Sondersituation hat sich eine aufschlussreiche Verordnung zu den Steinmetzen des Straßburger Münsters aus dem Jahre 1402 erhalten (Anhang, Quelle Nr. 3).<sup>2</sup> In der Urkunde ist noch nicht von einer Bruderschaft die

---

1 Zu den Erfurter Ordnungen: CORNELIUS GURLITT, Erfurter Steinmetzordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Repertorium für Kunstwissenschaft* 15, 1892, S. 332–352; mit Verweis auf die rechtliche Unabhängigkeit der Erfurter Hütte innerhalb des Straßburger Hüttenverbandes und auf einen Görlitzer Streitfall zwischen Konrad Pflüger und Hans Olmützer vor dem Hintergrund der Frage, ob letzterer Steinmetz oder Steinbildhauer sei: S. 333. Dazu: ERNST WERNICKE, Urkundliche Beiträge zur Künstlergeschichte Schlesiens, *Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit* NF 23/5 (1876), Sp. 137–144; NF 23/11 (1876), Sp. 321–324.

2 JOHANN KARL BRUCKER, GUSTAV WETHLY und RODOLPHE REUSS, *Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, Straßburg 1889, S. 486–489; zu den problematischen Begriffen Hütte, Bauhütte und Bauhüttenbund: VOLKER SEGERS, *Studien zur Geschichte der deutschen Steinmetzenbruderschaft – Mit besonderer Berücksichtigung der für das Straßburger Gebiet*

Rede.<sup>3</sup> Mit dem Dokument sollten strittige Fragen und Kompetenzen im Bauhandwerk neu geregelt und rechtskräftig festgeschrieben werden. Der Neuordnung ging ein Streit voraus. Bei dem Konflikt ging es um die Frage, unter welcher Fahne bzw. unter welchem Befehl die Werkleute der Münsterbauhütte und/oder die des städtischen Maurerhandwerks in einem Verteidigungsfall standen: Hatten sich alle Handwerker unter dem Banner des Frauenwerks oder jede Gruppe unter ihrem eigenen zu versammeln und zu kämpfen?<sup>4</sup>

Konfliktgegner waren auf der einen Seite der Münsterwerkmeister Ulrich von Ensin-gen, dessen Parlier und weitere Angehörige der Münsterbauhütte und als Gegenspieler standen auf der anderen Seite der Stadtwerkmeister (Ammanmeister) Johann Beinheim und seine zünftigen Handwerker. Dieser Konflikt betraf nicht bloß eine Formfrage, sondern eine Grundsatzfrage zur innerstädtischen Befehlsgewalt speziell für den Verteidigungsfall, aber auch allgemein für die lokalen Hoheitsverhältnisse im Bauwesen. Normalerweise hätten die städtische Zunft und die Münsterbauhütte, – wie zu der Zeit, als letztere noch dem Domkapitel unterstanden hatte –, als separate Körperschaften problemlos nebeneinander bestehen können (abgesehen von erwartbarem Gesellenzwist in den Wirtshäusern).

In Straßburg war durch politische Vorentwicklungen die offenbar in dieser Form erst- und einmalige Situation eingetreten, dass zwei städtische Handwerksorganisationen nebeneinander bestanden bzw. einer gemeinsamen Rechtsform unterlagen.<sup>5</sup> Ursprünglich, als die Domhütte noch der Domkurie und damit einem anderen Rechtskreis unterstand, besaßen diese beiden Organisationsformen rechtlich kaum Berührungspunkte. Die Straßburger Münsterbauhütte war aber in städtische Hand übergegangen und dadurch eine Konkurrenzsituation entstanden. Der Rat der Stadt hatte größtes Interesse, den Münsterbau als Prestigeprojekt, ihre Kirchenpflegschaft und damit die Verfügungsgewalt in eigene Hände zu bekommen. Dabei verfolgte sie die ‚Zwangsvereinigung von Münsterbauhütte und Maurerzunft‘, offenbar um das gesamte städtische Bauhandwerk besser kontrollieren zu können. Dem leitenden Münsterwerkmeister waren als privilegierter Standesperson Sonderrechte eingeräumt worden. So sollte ihm auch der Ammanmeister der städtischen Maurerzunft, gewissermaßen der oberste ‚Stadtwerkmeister‘, unterstellt werden.

geltenden Ordnungen und Bestätigungsurkunden (15. bis 17. Jahrhundert), Diss., Berlin 1980, S. 18–27. Zur hypothetischen ‚Frühgeschichte‘ der Straßburger Münsterbauhütte vor 1400: FERDINAND JANNER, Die Bauhütten des Deutschen Mittelalters, Leipzig 1876, S. 44–45.

- 3 Ansatzweise zur Unterscheidung von Zunft und Bruderschaft: SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 2), S. 45–47.
- 4 Dazu: RUDOLF WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2. erw. Auflage, hrsg. v. Ernst Schraepler, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7/5, Berlin 1986, S. 97–99; SABINE VON HEUSINGER, Die Zunft im Mittelalter – Zur Verflechtung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Straßburg, Habil., Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 206, Stuttgart 2009, S. 21–22. Zur Durchführung der Hauptgottesdienste für das Seelenheil der kunstbegabten Steinmetzen fünfmal im Jahr: vier Fronfasten und am 8. November, Tag der III. Vier Gekrönten (Häupter): SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 2), S. 49.
- 5 Zur Übernahme des Münsterbauprojektes durch die Bürgerschaft zwischen 1282 und 1286: BARBARA SCHOCK-WERNER, Das Straßburger Münster im 15. Jahrhundert. Stilistische Entwicklung und Hüttenorganisation eines Bürger-Doms, Diss., Veröffentlichungen der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Institutes der Universität zu Köln 23, Köln 1983; GÜNTHER BINDING, Baubetrieb im Mittelalter, Darmstadt 1993, S. 71–75.

In einer Zeit der Vakanz aber, als das Amt des führenden Münsterwerkmeisters unbesetzt war, hatte der nachgeordnete Ammanmeister kommissarisch die Führungsrolle übernommen. Und als im Jahre 1393 die Steinmetzen gegen Bischof Friedrich in den Krieg zogen, unterstanden sie dem Banner und der Befehlsgewalt des städtischen Mauermeisters, weil ein Münsterwerkmeister als Anführer des militärischen Kontingents fehlte.<sup>6</sup>

Als aber die Stelle des Münsterwerkmeisters mit Ulrich von Ensingen neu besetzt wurde, war dieser nicht gewillt, die von alters her verbürgten Rechte, Banner- und Befehlsgewalt samt zugehörigen Privilegien, abzugeben. Der Streit um die Hoheit entzündete sich an der Frage, wer bei Kriegszügen (auch Versammlungen und Prozessionen?) das gemeinsame Banner tragen dürfe. Interessant ist, dass Ulrich von Ensingen als neuer Obermeister der Münsterbauhütte die ältere Verordnung sofort nutzte, um die Hoheitsfrage und Befehlsgewalt grundsätzlich und etliche rechtliche Streitfragen im Speziellen neu zu klären. Damals war keinesfalls beabsichtigt, das Steinmetzhandwerk als übergreifende ‚Bruderschaft‘ neu zu ordnen und zu vereinheitlichen – im Gegenteil: das Abgrenzen und Herausstellen von Statusunterschieden waren avisierte Ziele. Es ging darum, wer künftig das städtische Handwerk dominieren würde – auch standesmäßig.

Im Verlauf des Streitfalls erließ der Bürgermeister Hesseman Hesse mit anderen Ratmitgliedern eine Verordnung, die Steinmetzen des Münsters betreffend, der der Streitfall zu entnehmen ist.<sup>7</sup> Ulrich von Ensingen hatte gemäß älterer Gewohnheit darauf hingewiesen, dass die Münsterbauhütte und das städtische ‚Steinwerk‘ einst einem gemeinsamen ‚Handwerk‘ angehörten. Allein der Münsterwerkmeister hätte die Gewalt, das gemeinsame Banner zu tragen, dem alle weiteren Meister und Gesellen sich zu unterstellen und zu folgen hatten („*es wär von alten zyten harkomen also sie zu beden siten miteinander dienten und ein antwerck warent, das do ein yeglich wergmeister, wer danne zu ziten Unser frowen werckes wergmeister was, des antwerckes gemeine baner hynder jme hette*“). Diese Banner- und damit auch die Befehlsgewalt war wie erwähnt in der Zeit, als das Werkmeisteramt der Münsterbauhütte vakant war, an die städtische Zunft übergegangen („*und ny hette sich nuwelingen gefuget das Unser frowen werck ein wile ostüre stünd das kein wergmeister do was; jn deme hetent die murer der baner sich underzogen*“). Die Zunft stellte auch zahlenmäßig die größere Gruppe und leitete daraus offenbar gewisse Ansprüche ab. Doch Ulrich bezog sich auf älteres, verbrieftes Recht, das besagte, der Münsterwerkmeister würde als bannertragendes Oberhaupt auch dem zünftigen Handwerk vorstehen („*do sehent meister Ulrich von Ensingen und die andern Steinmetzen gern das jn die murer die banner wider gebent und dem wergmeister die liessent, also daz verbriefet und uzgetragen were und von alter har komen ist, oder aber seitent warumbe sie das nit tun sollten*“).

Die Machtverteilung war bereits schriftlich geregelt worden – und diese Schriftlichkeit des verbürgten Rechts war von größter Bedeutung. Es existierten diesbezüglich zwei Schriftstücke: eines beim städtischen Handwerk, eines bei der Münsterbauhütte („*also das zwene briefe eigentliche bewisent und besagent, die darüber gemacht wurden, besigelt mit derselben altammeister jngesigele, der sie einen hetten und die murer den andern*“). In

6 VON HEUSINGER, Zunft (wie Anm. 4), S. 21–22.

7 Siehe Anhang, Quelle Nr. 3: Verordnung die Steinmetzen des Münsters betreffend, 1402; G. U. P. Lad. 15, no 6; aus: BRUCKER/WETHLY/REUSS, Zunft- und Polizeiverordnungen (wie Anm. 2), S. 486–489.

Straßburg gab es somit zwei Formen ‚oberster Werkmeisterschaft‘ – jeweils als Amt – schon längere Zeit nebeneinander: das Amt des Münsterwerkmeisters (vergleichbar eines Dommeisters) und das des Stadtwerkmeisters.<sup>8</sup> Im Sinne einer einvernehmlichen Lösung wurden diese verbrieften Rechte der Münsterbauhütte anerkannt und auf ewige Zeit bestätigt: Man einigte sich dahingehend, dass Ulrich die standesmäßige Hoheit und die Aufsicht über die Münsterbauhütte zurückerhielt, ansonsten die Arbeiten in der Stadt unter der Hoheit des Stadtwerkmeisters bleiben sollten. Der Münsterwerkmeister sei ferner auch berechtigt, Aufträge außerhalb des Münsters anzunehmen. Wenn ein anderer Hüttenangehöriger allerdings eine Arbeit außerhalb des Münsters in der Stadt annehmen würde, hatte er sich zumindest für die Dauer dieser Arbeiten dem städtischen Handwerk unterzuordnen. Dies alles wurde doppelt beurkundet und besiegelt.

Die Urkunde von 1402 ist womöglich der erste (?) Rechtsakt einer Bauhütte, die sich als ‚Oberste Hütte‘ verstehen durfte. Und damit ist offenbar erstmals der Fall eingetreten, dass ein ‚Oberster Werkmeister‘ seine Amts- und Befehlsgewalt über einen einzigen Hüttenverband hinaus mit Rechtskraft einforderte und ausübte – wenn auch nur lokal auf eine Stadt beschränkt. Die Vorrangstellung hinsichtlich Macht und Status dürfte entscheidend dazu beigetragen haben, dass sich nachfolgend der Straßburger Hüttenmeister dieser Führungsrolle auch im überregionalen Netzwerk bemächtigen konnte.

## II Das Babelturmbauprojekt von 1399 bis 1439

Um und nach 1400 scheint die Straßburger Münsterbauhütte auch mit baukünstlerischen Mitteln ihren überregionalen Führungsanspruch artikuliert und ausgebaut zu haben. Es dürfte kein Zufall sein, das Ulrich von Ensingen das Doppelturmprojekt des Münsters nicht einfach fortführte, so wie es seine Vorgänger konzipiert hatten. Mit völlig neuer Formensprache setzte er einen spektakulären Turmbau ins Werk, der 1429 bis 1439 von Johannes Hultz fortgeführt und vollendet wurde. Der Münsterturm, der sich motivisch anscheinend an Bildvorstellungen zur Turmbau-zu-Babel-Geschichte orientierte, dürfte als erfolgreiche Umsetzung einer solch biblischen Bauaufgabe gegolten haben.<sup>9</sup>

Das Turmbauprojekt wäre – in nicht zu überbietender Weise – als Einlösung eines alten Versprechens des Bauhandwerks anzusehen, welches zu Zeiten König Nimrods gegeben worden, seither aber uneingelöst geblieben war.<sup>10</sup> Hinsichtlich der bildlichen Darstellungen in Bibeln oder Weltchroniken hatte sich eine vergleichsweise feste Bildmotivik herausge-

8 STEFAN BÜRGER, *Werkmeister – Ein methodisches Problem der Spätgotikforschung*, in: Stefan Bürger und Bruno Klein (Hgg.), *Werkmeister der Spätgotik. Position und Rolle der Architekten im Bauwesen des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Darmstadt 2009, S. 18–36.

9 Vgl. dazu: STEFAN BÜRGER, *Über den Turmbau zu Babel zwischen Utopie und technischer Machbarkeit*, in: Brigitte Burrichter und Dorothea Klein (Hgg.), *Technik und Science fiction in der Vormoderne*, Ringvorlesungen der Universität Würzburg, Würzburg 2018, S. 145–180; die Lesart methodisch kontextualisiert in: STEFAN BÜRGER, *Fremdsprache Spätgotik – Anleitungen zum Lesen von Architektur*, Weimar 2017, S. 70–79.

10 Zu den abzuleitenden Selbstbehauptungsansprüchen und dem mit baukünstlerischen Mitteln artikulierten Distinktionsbemühen als soziale Praxis siehe die Beiträge von Bruno Klein und Norbert Nußbaum in diesem Band.

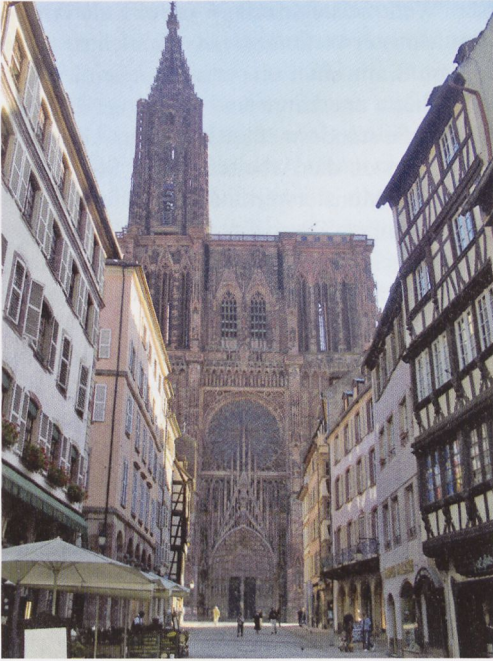


Abb. 1: Kathedrale Straßburg, Münsterturm mit siebenfach gestuftem Turmhelm (Foto: S. Bürger)

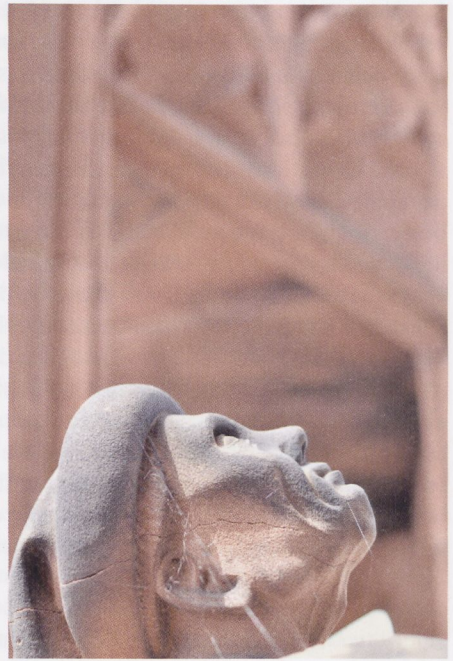


Abb. 2: Straßburg, Münsterturm, Werkmeisterbildnis des Ulrich von Ensingen, Kopie (Foto: A. Brehm)

bildet. Die Bildhaftigkeit der Straßburger Turmarchitektur sollte sich beim Bau des Nordturmes nicht nur auf signifikante Bildmotive und Bauformen beschränken. Das Bildhafte trat fortan besonders dadurch zu Tage, weil man sich beim Turmaufbau bewusst gegen die Fortsetzung der unteren Geschossteilung und die Weiterführung der bisherigen Architekturgliederungen und Bauformen entschieden hatte, gegen die übliche Pyramidenform des Turmhelmes, gegen Stabwerk, Wimperge und Fialen, usw. (Abb. 1, 2) Diese offenkundige Unterdrückung von etablierten Formen in den oberen Turmteilen stellt am Bau einen schwerwiegenden formalen Bruch dar. Dieser ikonische Bruch war wichtig, um den Aufbau des Nordturmes als eigenständiges, sinntragendes Werk sichtbar zu machen. Insofern war die Plattform samt Maßwerkbrüstung als markante Zäsur und Abschluss des Turmpostamentes zwingend notwendig, damit der Nordturm als aufgesockeltes ‚Bildwerk‘ selbständig wirken konnte.

Um das menschliche Versagen, das dem Bauhandwerk seit dem gescheiterten Babelturm als Makel anhing, aus biblischer Vorgeschichte zu tilgen, waren unzählige Handwerkergenerationen notwendig geworden. In der täglichen gemeinsamen Arbeit hatte das Bauhandwerk aber die Sprache wiedererlangt, Mittel zur Kommunikation und Bauorganisation gefunden, mit der sich ein solches (je nach Lesart biblisches, hypertrophes oder utopisches) Projekt realisieren ließ. Um 1400 war die Entwicklung reif, um die bauhandwerkliche Machbarkeit der Babelturmidee zu beweisen: Nur war dieses Mal darauf zu achten, dass sich das Handwerk nicht, getrieben durch Eitelkeit und Macht, für irdische Zwecke



Abb. 3: Turmoktagon des Straßburger Münsters mit flankierenden Treppentürmen (Foto: S. Bürger)



Abb. 4: Turmbau zu Babel, 1320–40, Französische Historienbibel (John Rylands University Library Manchester, MS 5, fol. 16r; grafische Ergänzungen: S. Bürger)

missbrauchen ließ. Insofern war das Straßburger Münster als Kathedrale einer Stadtgemeinschaft, die sich im Jahre 1262 von der Macht des Straßburger Bischofs befreien konnte und den Münsterbau in eigene Hände übernommen hatte, für eine solche gemeinschaftliche und gemeinsinnige Aufgabe geradezu prädestiniert: Denn das Münster war zugleich Kathedrale und Bürgerkirche der nunmehr freien Reichsstadt. Der Münsterbau und insbesondere der 142 Meter hohe Turm verkörperten womöglich den städtischen Machtgewinn und Gemeinsinn schlechthin und waren diesbezüglich auf ein im gemeinschaftlichen Gotteslob und Handeln vereintes Sprachvermögen angewiesen. Der Turm wäre so als ‚geglücktes Babelturmbauvorhaben‘ zu verstehen – und hat bis auf den heutigen Tag Bestand.

Vor diesem Hintergrund ist nicht verwunderlich, dass die Architektur des Straßburger Münsterturmes die Motive der Turmbaudarstellungen verarbeitete: Gleich vier Wendelsteine mit aufsteigenden Treppenspindeln umstehen die oktagonale Turmarchitektur (Abb. 3). Sie erscheinen wie freistehende Baugerüstkonstruktionen, die notwendig waren, um das Turmoktagon zu errichten. Sie erscheinen als Analogien zu den vielfach zu findenden Bildmotiven des Aufsteigens, des in die Höhe Arbeitens und Kommunizierens und des vertikalen Transportierens (Abb. 4–6). Im Turmhelm ist diese Motivik zugespitzt, und die Architektur erscheint vollständig aus Treppen aufgebaut. Allerdings erhielt der Turmhelm keine sonst übliche Pyramidenform. Der Turmabschluss verjüngt sich stattdessen durch

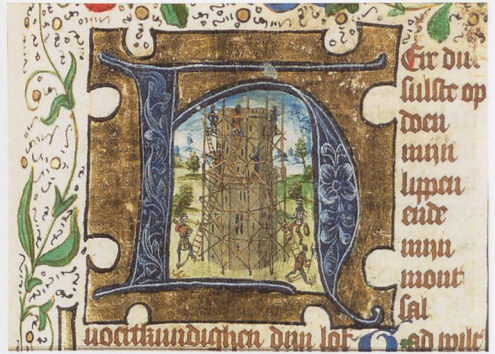


Abb. 5 (links): Turmbau zu Babel, 1405–30, Stundenbuch des Herzogs von Bedford (Britisches Museum London, Add. Ms. 18850, fol. 17v; grafische Ergänzungen: S. Bürger)

Abb. 6 (oben): Turm oktagon mit Baugerüsten, Turm zu Babel, Stundenbuch, 1478 (Königliche Bibliothek Den Haag, KB, 133 H 30, fol. 107r)

einen stufenweisen Aufbau. Offenbar wählte der Werkmeister bewusst die für zahlreiche Turmbau-zu-Babel-Darstellungen typische getreppte Form. Der Turmhelm sollte offenbar das babylonische Turmbauvorhaben verkörpern – nicht aber den Babelturm selbst. Dieser Gedanke ist wichtig, denn die spätmittelalterliche, hier speziell die straßburgische Organisation des Bauhandwerks war so erfolgreich, dass es zwar gelang, die babylonische Sprachverwirrung zumindest in der eigenen Gemeinschaft aufzuheben und letztlich mit dem Werk das Handwerk von der Strafe Gottes zu befreien.

Es ist zu vermuten, dass die Straßburger Münsterbauhütte, das sog. Frauenwerk nahe beim Münster, aus dem Turmbauprojekt ein neues Selbstverständnis bezog und über sich hinausweisend eine gottgefällige Rolle und heilsgeschichtliche Bedeutung ableitete (Abb. 7). Doch beim Bauprojekt musste zwingend darauf geachtet werden, dass dieser Anspruch nicht einmal mehr in Hybris umschlug und man Gottes Strafe – biblischen Ausmaßes – zu befürchten hatte. Hinsichtlich des eigenen Distinktionsbestrebens hatte die Straßburger Hütte beim Bauen den Konflikt zu lösen, mit dem bautechnisch Machbaren und baukünstlerisch Aufwändigsten auf den größtmöglichen Effekt gegenüber der Leistungsfähigkeit aller anderer Bauverbänden abzielen, zugleich aber christliche Demut zu üben und sich gemessen am Maßstab des gesellschaftlich-moralisch Verwerflichen der Allmacht Gottes unterzuordnen. Aus diesem Grund durfte der Münsterturm eben nicht den Turm zu Babel symbolisieren, sondern sollte fortan auf das Vermögen verweisen, im neuen Bund mit Gott ein solches Turmprojekt zu realisieren. Insofern wundert es nicht, dass der Turm in eine triumphale Himmelstreppe umgedeutet und ikonisch umgestaltet wurde: Als königlicher Bauherr wurde (anstelle Nimrods) Christus eingesetzt, ausgewiesen in der Umschrift ‚Christus über-



Abb. 7: Straßburger Frauenwerk, linker Bau im Kern ab 1347, rechter Bau 1579–83 (Foto: S. Bürger)

windet, Christus regiert immer, Christus herrscht, Christus triumphiert als König'. Zugleich diente der Turm zur Erhöhung Mariens, bekrönt mit einer monumentalen Marienstatue. Damit wurde der Turm als triumphale Marienauffahrt inszeniert und lokal eine sakralisierende, heilsgeschichtliche Bedeutung begründet, aus der sich letztlich, was das Bauhandwerk anbelangte, womöglich auch eine überzeitliche und überregionale Geltung ableiten ließ.

### III Die Fixierung der Straßburger Hoheit durch die Ordnung von 1459

Durch diesen Macht-, Status und Reputationsgewinn gelang es der Straßburger Münsterbauhütte im 15. Jahrhundert sich als führender Hüttenstandort zu etablieren. Es gelang ihr, Unordnungen und Uneinigkeit im Handwerk und die daraus resultierenden Machtstreitigkeiten und Kommunikationshürden – zu ihren Gunsten – zu überwinden.

Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts erfolgten jedenfalls unter der Führung des Straßburger Münstermeisters mehrere Treffen in Straßburg, Speyer und Regensburg. So urteilte bereits Rudolf Wissell: ‚Das Übergewicht der Straßburger Haupthütte scheint eng mit der Fertigstellung des 1452 vollendeten Turms des Straßburger Münsters verbunden zu sein. An diesen Bau knüpften die alten Steinmetzordnungen an.<sup>11</sup> Auch wenn nicht zwingend ist, dass schriftliche Ordnungen an gebaute Türme unmittelbar anknüpfen: Die Angehörigen der großen, zumeist dauerhaft tätigen Dom- und Münsterbauhütten einigten sich auf überregional gültige Handwerksregelungen, die sie 1459 in der sog. Straßburger Ordnung (SO I, auch Regensburger O. genannt; Anhang, Quelle Nr. 5) verabschiedeten.<sup>12</sup> ‚Man emp-

11 WISSELL, *HANDWERKS RECHT* (WIE ANM. 4), S. 64.

12 Zur Straßburger/Regensburger Ordnung von 1459: ALFRED SCHOTTNER, *Das Brauchtum der Steinmetzen in den spätmittelalterlichen Bauhütten und deren Fortleben und Wandel bis zur heutigen Zeit, Münster/Hamburg 1994, Anlage 1; ein Urtext ist nicht erhalten; sie galt für die gesamtdeutsche Steinmetzbruderschaft („Gesamtbruderschaft“); am ähnlichsten könnte die Thanner Handschrift*



fand im Oberland, namentlich am Rhein, daß das Steinmetzenhandwerk dem Verfall entgegengehe. Man klagte über Zwietrachten, Mißhelle, Kummer, Kosten und Schaden, die durch unordentliche Handlung unter den Meistern beschwerlich geworden seien. Das alte, gute Herkommen und die Gewohnheit, welche die Altvordern und Liebhaber des Handwerks vor alten Zeiten in guter Meinung gehandhabt und hergebracht hatten, waren um ihre Macht gekommen. Daher traten eine Anzahl Meister „kapitelweise“ zusammen, um das Herkommen zu erneuern und zu erläutern. Sie setzten eine Ordnung auf, an der zu halten sie sich feierlich gelobten.<sup>13</sup> Durch etliche Artikel der Satzung sollten zudem abweichende bauhandwerkliche Gepflogenheiten vereinheitlicht werden, um dem überregional tätigen Werkmeistern und Wandergesellen ebenso wie den Bauherren Rechtssicherheit zu geben.<sup>14</sup>

Es wurde zu dieser Zeit offensichtlich davon ausgegangen, dass diese Handwerksordnung für sämtliche Hütten im Reich gelten würde, ungeachtet ob sie in Diensten von Fürsten und Herren, von Stadträten, Dom- oder Klosterkapiteln standen.<sup>15</sup> Mit der Ordnung sollte eine Verbindlichkeit für alle Landesteile verfasst werden. Und als oberste Rechtsinstanz sollte die Straßburger Hütte bzw. der dortige Münsterwerkmeister als ‚Oberster Richter‘ anerkannt und tätig werden.<sup>16</sup> Drei Haupthütten (*haubthütten*, *hewphtuten*) hatten in ihren jeweils zugeordneten Provinzen die Einhaltung der Bruderschaftsordnung zu überwachen: Neben Straßburg als – oberste – Haupthütte gab es in Köln und Wien zwei weitere Haupthütten und mit Bern noch eine vierte, die für das eidgenössische Gebiet zuständig war.<sup>17</sup>

Die Bemühungen der großen Bauhütten und jene Verabschiedung der gemeinsamen Hüttenordnung von 1459 (SO I, in dieser Form bis 1498 gültig) schufen Grundlagen für einen weiträumigen interkulturellen Austausch und für die Konstituierung des Steinmetzhandwerks als ‚Bruderschaft‘. Und so einigten sich 1459 die Haupthütten des Reiches unter Straßburger Federführung und Hoheit auf eine gemeinsame Ordnung und Sprachregelung und schlossen einen neuen Bund. An den Anfang ihrer Ordnung setzten sie ihr bruderschaftliches Bekenntnis: „*Im Namen des Vaters, des Suns und des Heiligen Geists, [...], angesehen, daß rechte Fründtschaft, Einhelligkeit und Gehorsamkeit ist ein Fundament alles gutten; [...] und besonder zu versehen sei zwüschent denselben des Hantwercks künftige zweytrachten, mysehelle (Mißhelligkeiten), Kumber, Costen und Schaden [...]*“.<sup>18</sup> Die Ver-

(Ab- bzw. Niederschrift?) gewesen sein; dazu auch: CORNELIUS GURLITT, Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation. Ein Bild aus dem Erzgebirge, Halle 1890, S. 43–44. Speyerer Ordnung: Text von 1464 bekannt; originale Handschrift 1870 vernichtet; Revision der Regensburger/Straßburger Ordnung für den Straßburger Hüttenbezirk; vgl. SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 2), S. 9; GÜNTHER BINDING, Baubetrieb im Mittelalter, Darmstadt 1993, S. 107–109.

13 GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 12), S. 43.

14 Zur Deutung der Straßburger Ordnung als Entwurf für nachfolgende Regelungen die erst im 16. Jahrhundert, mit der Ordnung von 1563, zur endgültigen Herausbildung des Straburger Hüttenverbandes beitrugen: GURLITT, Erfurter Steinmetzordnungen (wie Anm. 1), S. 334–335.

15 Präambel der Ordnung: siehe im Anhang, Quelle Nr. 5; SCHOTTNER, Brauchtum (wie Anm. 12), Anlage 1, S. 1–2.

16 SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 2), S. 36.

17 Zum Straßburger Dombaumeister als oberster Richter (Artikel 39) bzw. der Rolle der obersten Werkmeister in Straßburg, Köln und Wien, „*die dreye sein die obersten richter vnnnd hauptleute der bruederschafft.*“ (Artikel 41): SEGERS, Steinmetzenbruderschaft (wie Anm. 2), S. 42, 173; GURLITT, Kunst und Künstler (wie Anm. 12), S. 44–45.

18 Vgl.: SCHOTTNER, Brauchtum (wie Anm. 12), Anlage 2, S. 1; hier aus: WISELL, Handwerks Recht

abschiedung dieser gemeinsamen Ordnung war ein überregional angelegter, vielleicht sogar global gedachter Vorstoß, um ungeachtet verschiedener Dialekte und Gepflogenheiten, eine große Gemeinschaft zu stiften. Das Reden bzw. die Sprache spielte dabei eine gewichtige Rolle – wenn nicht sogar die entscheidende: Sie war einerseits auf den Baustellen wichtig, um über ein hierarchisches Kommunikationssystem den Willen Einzelner in das Handeln Vieler umzusetzen. Andererseits stellten die im Handwerk standardisierten Sprachregelungen formale, d. h. verbale und baukünstlerische Anknüpfungspunkte her und schufen eine solide Plattform für kulturellen Transfer. Und nicht zu unterschätzen ist die sozialisierende Rolle der gemeinsamen Sprache als Grundlage bruderschaftlichen Miteinanders.

Im Handwerk, wie bei der mittelalterlichen Heeresfolge, mussten Gesellen einen Eid auf ihre Ordnung ablegen. Wie genau die Werkleute den Wortlaut dieser Ordnungen kannten, ist unklar. Die Artikel der Ordnungen wurden den Werkleuten regelmäßig bei ihren jährlichen Handwerksversammlungen, den sog. Hüttenagen, „kapitelweise“ (d. h. in der Art von konventualen Kapitellesungen) vorgetragen, um sie durch Wiederholungen zu verinnerlichen. Spätestens bei den gerichtlichen Verfahren und Bußverordnungen wurden die Rechtstexte öffentlich reklamiert.

Dass die sog. Bauhütten nicht nur straff organisierte, politisch agierende und gewerblich regulierende Instanzen des Handwerks waren, sondern auch und vornehmlich als christliche Bruderschaften darauf hinwirken konnten, dem Einzelnen Heil zu verschaffen und als Gemeinschaft die ‚Ersünde des Bauhandwerks‘ abzutragen, beweist der Aufbau vieler Hüttenordnungen. Nicht die vielbeachteten Paragraphen zu den profanen handwerklichen Rechten und Pflichten standen an erster Stelle, sondern der Gottesdienst und die Christenpflichten. Die von der Straßburger Ordnung (SO I) abgeleitete Torgauer Ordnung (TO, auch Rochlitzer Ordnung genannt; Anhang, Quelle Nr. 11) regelte im ersten Artikel die gottesdienstlichen und seelsorgerischen Pflichten der Obrigkeiten im Handwerk.<sup>19</sup> Der Satz soll – im Prinzip wie Artikel 1 unseres Grundgesetzes – den Schutz aller garantieren, die unter das Gesetz fallen. Der Schutz umfasst dabei auch die Seelen verstorbener Mitglieder, weshalb die Meister verpflichtet waren, regelmäßig Totenmessen lesen bzw. Seelgedächtnisse abhalten zu lassen. Die Mitglieder einer Handwerksbruderschaft waren so der Anonymität entrissen, da die Messen im Namen der gesamten Gemeinschaft verlesen wurden.

Wie sehr die Sprache auch in den Strafen und Sanktionen des Steinmetzhandwerks verankert war, zeigen zwei Paragraphen. Das Meisterrecht betreffend regelte Artikel 36 der Torgauer Ordnung: „*Hönnet oder schande ein meister dem andern / thut mit worten oder mit werken, [...] so soll er verworfen werden von dem steinwerk*“.<sup>20</sup> Ein schlechter Meister wurde verworfen, wie ein schlecht behauener Eckstein. Er taugte nicht mehr für das gottgefällige Bauwerk. Aus moralischen Gründen, um das Fundament der Gemeinschaft zu stabilisieren, wurde z. B. falsches Zeugnis ablegen wider den Nächsten vergleichsweise hart und konsequent mit dem endgültigen Ausschluss aus der Handwerksgemeinschaft bestraft. Gegenüber dieser strengen Regelung war das Strafmaß für Gesellen vergleichsweise mild.

---

(wie Anm. 4), S. 357–358; dazu Wissells Überlegung, dieser Ordnung von 1459 müsste (mindestens) eine ältere Ordnung bzw. Niederschrift vorangegangen sein, weil die Bauhütten schon lange zuvor bestanden haben; ebd., S. 67–68.

19 SCHOTTNER, Brauchtum (wie Anm. 12), Anlage 2, S. 1.

20 SCHOTTNER, Brauchtum (wie Anm. 12), Anlage 2, S. 7.

Wenn ein Geselle Gerüchte über Andere verbreitete, musste er mit einem halben Wochenlohn, bei Verleumdungen und Beschimpfungen mit 12 Pfennigen fast einen ganzen Wochenlohn büßen. Über derartige Vergehen richtete der zuständige Werkmeister in der Hütte.

Nachfolgend fanden viele überregionale Bauhüttenstage (*vorsamelte hantwercke*) statt. In Straßburg oder auch an anderen Orten mit Haupthütten (den sog. buchführenden Hütten) trafen sich die Werkmeister und Gesellen der deutschsprachigen Hüttenverbände zu regelmäßigen Handwerkstreffen. Die bedeutende Münsterbauhütte in Straßburg besaß mit dem sog. Frauenwerk ein eigenes repräsentatives Gebäude als feste Niederlassung. Sie war äußerst vermögend, verfügte über Landbesitz, Privilegien, Zins- und Pachteinnahmen. Dieses Fundament bestehend aus baukünstlerischem Vorsprung, aus Macht, Einfluss, Reputation, Rechtserfahrung und eine wirtschaftliche Basis, die Unabhängigkeit und Dauerhaftigkeit garantierte, werden zusammengenommen ausschlaggebend gewesen sein, dass sich die Führungsrolle der Straßburger Münsterbauhütte im 15. Jahrhundert herausbilden und im 16. Jahrhundert festigen konnte.

#### IV Schlussbemerkung

Im Prinzip hatte bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der Durchsetzung eines einheitlichen Hüttenverbandes, d. h. einer einzigen, reichsweit agierenden Bruderschaft, deren hoheitliches Handeln sich auf eine gemeinsame Ordnung stützen würde, nichts im Wege gestanden. Und tatsächlich suggerieren die Texte der sog. Straßburger Ordnung auch diesen reichsweiten Geltungsbereich und Geltungsanspruch. Diesem im 15. Jahrhundert formulierten Anspruch folgte die spätere kulturhistorische Forschung. Carl Alexander von Heideloff, Rudolf Wissell und nachfolgend andere Autoren (be-)schrieben die Geschichte der deutschen Steinmetzbruderschaften aus jener Straßburger Perspektive bzw. unter der Maßgabe von reichsweiter Einheitlichkeit unter Straßburger Führung: ‚Kein anderes Handwerk hat es im Mittelalter zu einer so festen, das ganze Reich überziehenden Verbindung gebracht. Ein großer Bruderbund umfaßte die Steinmetzen der Großbauten, ihm waren alle lokalen Bruderschaften untergeordnet. Anerkanntes Haupt war die Straßburger Bauhütte. Neben ihr bestanden noch drei weitere Haupthütten in Köln, Wien und Bern – letztere später in Zürich –, von denen jedoch nur die Wiener Hütte größere Bedeutung erlangt hat.<sup>21</sup>

Inzwischen ist deutlich, dass es genau diese reichsweite Einheitlichkeit und einen unangefochtenen Straßburger Führungsanspruch so nicht gegeben hat. Es bildeten sich in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts weitere städtische und landesherrliche Bauorganisationen (Bauhütten, Zünfte und Bruderschaften) heraus, und es bestanden bald mehrere Rechtskreise des Steinmetzhandwerks nebeneinander. Und der Straßburger Hüttenverband war nicht einmal das erste Steinmetzhandwerk, dem es gelingen sollte, die zunächst gewillkürten Statuten durch Potentaten (Fürsten, Kaiser oder Papst) bestätigen zu lassen und auf diese Weise bestenfalls mit herrschaftlich privilegierter Rechtskraft auszustatten. An dieser Stelle schließen die folgenden Beiträge und insbesondere der Beitrag zum ‚Annaberger Hüttenstreit und den uneinheitlichen bzw. ungeklärten Rechtsverhältnissen im Bauwesen‘ nahtlos an.

<sup>21</sup> WISELL, Handwerks Recht (wie Anm. 4), S. 64.